

## **Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Bad Rodach, Landkreis Coburg Vom 11.04.2017**

Die Stadt Bad Rodach erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch Gesetz am 13.12.2016 (GVBl. S. 351) und Art. 22 Abs. 1 Kostengesetz in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43 BayRS 2013-1-1-F) zul. geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Rodach erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, der Leichenhäuser und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) **Gebührensschuldner sind:**
  1. die Nutzungsberechtigten an einem Reihengrab oder einer Urnenstätte,
  2. die Erwerber eines Sondernutzungsrechts an einer Grabstätte (Wahlgrab, Familiengrab),
  3. die zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichteten,
  4. diejenigen, die eine in der Friedhofs- und Bestattungssatzung oder in dieser Satzung geregelte gebührenpflichtige Leistung beantragen.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührensschuldner eine Vorschusszahlung oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.

### **§ 3 Gebühren für die Grabstätte**

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  1. für die Überlassung eines Reihengrabes zur Erdbestattung eines
    - a) vor Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbenen 115,00 Euro
    - b) nach Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbenen 690,00 Euro
    - c) nach Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbener (Rasengrab) 1.090,00 Euro
  2. für den Erwerb des Sondernutzungsrechtes an einer Grabstätte (Wahl, Familiengrab)
    - a) einer 1-stelligen Grabstätte 690,00 Euro
    - b) einer 2-stelligen Grabstätte 1.190,00 Euro
    - c) einer 3-stelligen Grabstätte 1.790,00 Euro
    - d) einer 4-stelligen Grabstätte 2.390,00 Euro
    - e) einer 5-stelligen Grabstätte 2.990,00 Euro
    - f) einer 6-stelligen Grabstätte 3.690,00 Euro
  3. für die Überlassung eines Urnengrabes 490,00 Euro
  4. für die Überlassung eines Urnenfaches 1.290,00 Euro
  5. für die Überlassung eines Urnengrabes (Rasen) 890,00 Euro
  6. für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes 890,00 Euro
  7. für die Baumbestattung 890,00 Euro

- (2) Für jede Verlängerung der Ruhezeit für die in Abs. 1 genannten Grabstätten um den sich aus § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Rodach ergebenden Zeitraum wird dieselbe Gebühr erhoben, wie sie für die erstmalige Überlassung am Tage der Verlängerung zu erheben wäre. Wird eine Verlängerung nicht für den vollen in Satz 1 genannten Zeitraum ausgesprochen, wird eine entsprechend verminderte Gebühr erhoben.
- (3) Überschreitet bei einer beabsichtigten Beisetzung in einer der in Abs. 1 Nr. 6 a und f bezeichneten Grabstätten die Ruhezeit die Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechts, so wird für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen, über die Nutzungsdauer hinausgehenden Jahre eine Ausgleichsgebühr erhoben, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Erstgebühr nach der Zahl der erforderlichen Jahre errechnet wird. Die Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechts wird um diese Jahre verlängert.
- (4) Das Sondernutzungsrecht kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 a und f gegen Entrichtung der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebühr für den Erwerb (Erstgebühr) um weitere 30 Jahre verlängert werden. Kürzere Verlängerungen sind möglich. Die Gebühr verringert sich im Verhältnis zur Verlängerungszeit.

#### **§ 4 Bestattungsgebühren**

- (1) Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

1.	Öffnen und Schließen eines Grabes	
	a) für vor Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbene	154,00 Euro
	b) für nach Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbene	330,00 Euro
2.	Herstellung eines Urnengrabes und Beisetzung der Urne sowie Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Reihengrab	85,00 Euro
3.	Beisetzung der Urne in einem Urnenfach	52,00 Euro
4.	Bereitstellung des Grabschmuckes (Matten) während der Beerdigungsfeier	11,00 Euro
5.	Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung	78,00 Euro
6.	Benutzung der Kühleinrichtung je angefangenen Tag	26,00 Euro
7.	Leichenträger bei Beerdigung, Trauerfreier oder Überführung je Träger	85,00 Euro
8.	Benutzung des Beerdigungswagens	11,00 Euro
9.	Bereitstellung von Beileidslisten einschl. Schreibgestell	5,50 Euro
10.	Ausstellen eines Grabbriefes (nur für Wahlgrab und Familiengrab)	16,50 Euro
11.	Aufnehmen und Anbringen eines Sterbeanschlages	26,00 Euro
12.	Genehmigung für weitere Beisetzung von Urnen in vorgenannten Grabstellen je Urne	52,00 Euro
13.	Genehmigung zum Umbetten von Urnen und Leichen	26,00 Euro
14.	Für die Umbettung von Urnen und Leichen werden die der Stadt tatsächlich entstandenen Kosten erhoben	42,00 Euro/Std
15.	Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmalen und Einfassungen	je 1% des Gestehungs- wertes mind. 16,50 Euro

- (2) Werden außerhalb der bei der Stadt Bad Rodach üblichen Bestattungstermine auf Wunsch der Angehörigen oder aufgrund besonderer Umstände Leistungen im Sinne dieser Satzung durch ein privates Bestattungsunternehmen erbracht, so werden die den vorstehenden Gebühren übersteigenden Beträge als Zuschlag erhoben.

Die Höhe dieses Zuschlages wird auf Antrag vor dem Bestattungstermin benannt.

## **§ 6 In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsbühren der Stadt Bad Rodach, vom 07.12.2009 i. d. F. der Änderungssatzung vom 22.06.2012 außer Kraft.

### Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 03.04.2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 11.04.2017/mb

STADT BAD RODACH

Tobias Ehrlicher  
1. Bürgermeister